

Gesetz zur Regelung von Freitodbegleitungen

Präambel zum Gesetzentwurf

In seinem Urteil vom 26.02.2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass das im Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Es schließt das Recht auf Selbsttötung sowie die Freiheit ein, dazu auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen (Rdnr. 208). Das BVerfG hat darüber hinaus festgestellt, dass das Berufsrecht der Ärzte und Apotheker dementsprechend auszugestalten und das Betäubungsmittelrecht anzupassen sind (Rdnr. 341).

Um den Feststellungen des BVerfG nachzukommen, unterbreitet die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V. (DGHS) den folgenden Vorschlag für eine verfassungskonforme Gesetzgebung. Der Vorschlag umfasst die Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Aufnahme eines neuen Paragraphen sowie diverse Ergänzungen bzw. Modifizierungen bestehender Vorschriften im Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Vorschlag der DGHS zur Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), angesiedelt im Bereich der Patientenrechte.

§ 630i Hilfe zur Selbsttötung

(1) Will jemand sein Leben auf Grund eines freiverantwortlich gefassten Entschlusses beenden, ist eine Hilfe zur Selbsttötung durch eine nahestehende Person, einen Arzt oder eine Ärztin oder einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Sterbehilfeorganisation zulässig.

(2) Die Hilfe zur Selbsttötung ist freiwillig.

(3) Die Hilfe zur Selbsttötung darf nur aufgrund ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens einer freiverantwortlich handelnden Person geleistet werden.

(4) Wer Hilfe zur Selbsttötung leistet, muss

1. aufgrund eines dokumentierten persönlichen Gespräches zu der Überzeugung gelangt sein, dass die sterbewillige Person ihren Zustand dauerhaft als unerträglich empfindet, dass sie den Wunsch nach Lebensbeendigung in einem Zustand der Einwilligungsfähigkeit, freiverantwortlich und nach reiflicher Überlegung äußert und dass dieser Wunsch dauerhaft ist,

2. die in Nummer 1 beschriebene Überzeugung durch eine zweite Person bestätigen lassen,

3. mit der sterbewilligen Person ein ergebnisoffenes Aufklärungsgespräch über mögliche Alternativen zur Lebensbeendigung geführt haben, das darauf gerichtet ist, festzustellen, dass die Entscheidung mangelfrei und von innerer Festigkeit getragen ist sowie gemeinsam lebenszugewandte Alternativen zu erwägen und mögliche Hilfen aufzuzeigen.

(5) Der Suizidwunsch darf nicht bloßes Symptom einer psychischen Störung sein. Liegen konkrete Anhaltspunkte hierfür vor, ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie zu Rate zu ziehen. Gegebenenfalls ist ein psychiatrisches Gutachten über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person zu erstellen.

(6) Zwischen dem erstmaligen Gespräch über eine Hilfe bei der Selbsttötung und der Gewährung der Hilfe sollte eine Wartezeit von mindestens drei Tagen liegen.

(7) Wer Hilfe zur Selbsttötung leistet, muss die Gespräche mit der sterbewilligen Person, die Aufklärung derselben über Alternativen zur Selbsttötung, die Wartezeit sowie die geleistete Hilfe zur Selbsttötung dokumentieren. Als Dokumentation sind sowohl schriftliche Aufzeichnungen als auch, mit Zustimmung des Sterbewilligen, elektronischen Aufzeichnungen zulässig.

(8) Nimmt die sterbewillige Person von ihrer Entscheidung zur Selbsttötung Abstand, ist das für die Selbsttötung beschaffte Medikament umgehend an die Stelle zurückzugeben, welche es hierfür ausgehändigt hatte.

Vorschlag der DGHS zur Aufnahme eines neuen Paragraphen bzw. Ergänzung diverser Paragraphen in das Betäubungsmittelgesetz (BtMG):

§ 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) (...) Die in Anlage I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch oder nach Absatz 1a Satz 1 überlassen oder nach § 13a Absatz 1 Satz 1 verschrieben oder überlassen werden.

(...)

§ 13a Verschreibung oder Überlassung zum Zwecke einer freiverantwortlichen Selbsttötung

(1) Ein Arzt darf ein in Anlage III bezeichnetes Betäubungsmittel verschreiben oder im Rahmen einer stationären Behandlung überlassen, wenn es für eine freiverantwortliche Selbsttötung genutzt werden soll, nachdem

1. der Sterbewillige dies ausdrücklich und ernstlich verlangt hat,
2. der Arzt die sterbewillige Person umfassend und ergebnisoffen beraten hat und
3. seit dem Beratungsgespräch mindestens drei Tage vergangen sind.

(2) In der Beratung hat die sterbewillige Person die Gründe für ihren Sterbewunsch darzulegen. Der Arzt muss daraufhin medizinische Behandlungsmöglichkeiten aufzeigen. Er hat die Wirkungsweise und konkrete Anwendung des Betäubungsmittels eingehend zu erläutern und auf die möglichen Folgen eines fehlgeschlagenen Selbsttötungsversuchs hinzuweisen. Er hat den Umfang der Beratung schriftlich zu dokumentieren und dies von der sterbewilligen Person unterschreiben zu lassen.

(3) Freiverantwortlich ist eine Selbsttötung, wenn die sterbewillige Person über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt und einen freien Selbsttötungsentschluss von innerer Festigkeit getroffen hat, der nicht auf wesentlichen Willensmängeln beruht.

(4) Aus diesem Gesetz kann kein Anspruch auf ein Betäubungsmittel zum Zwecke der Selbsttötung abgeleitet werden. Insbesondere ist kein Arzt zur Mitwirkung an einer Selbsttötung verpflichtet.

§ 29 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(...)

6b. entgegen § 13a Absatz 1 ein Betäubungsmittel für eine Selbsttötung verschreibt oder überlässt,

(...)

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, **Nr. 6b**, 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(...)

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

16. Sich im Falle des § 13a für das Verschreiben oder Überlassen des Betäubungsmittels eine Gegenleistung versprechen lässt.

17. gewerbsmäßig den Kontakt zu einem Arzt vermittelt, damit dieser ein Betäubungsmittel gemäß § 13a verschreibt oder überlässt.

(...)